# ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 21.11.2013 1)

Gültig bis: 20.04.2031	Registriemummer <sup>2)</sup>			
CHARLES AND A STATE OF THE STAT	BW-2021-003626828			
Gebäude				
Hauptnutzung / Gebäudekategorie	KVG GmbH			
Adresse	79189 Bac	l Krozingen		
Gebäudeteil	Firmengebäude mit Büro und Tiefgarage			
Baujahr Gebäude 3)	2021		Gebäudefoto	
Baujahr Wärmeerzeuger 3), 4)	2021		(freiwillig)	
Nettogrundfläche 5)	975.12 m²			
Wesentliche Energieträger Heizung und Warmwasser 3)	Strom			
Erneuerbare Energien	Art: Wärmepumpe	Verwendung: Heizung		
Art der Lüftung/Kühlung	I Service and the service of the ser	rmerückgewinnung /ärmerückgewinnung	☐ Anlage zur Kühlung	
Anlass der Ausstellung des Energieausweises				
Hinweise zu den Angab	en über die energetische Qua	lität des Gebäude	s	
Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die Nettogrundfläche. Teil des Energieausweises sind die Modernisierungs empfehlungen (Seite4).				
☑ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen der EnEV zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (Erläuterungen - siehe Seite 5).				
<ul> <li>Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchs))</li> </ul>				
Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch ☐ Eigentümer ☐ Aussteller				
Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).				
Hinweise zur Verwendung des Energieausweises				
Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen				

Aussteller

Ingenieurbüro Bonfert Paul Bonfert Besselstraße 25 68219 Mannheim

Dipl.- Ing. Paul Bonfert Ph.D.

überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Nachweisberechtigter für Wärmeschutz nach HBO, Nr. 751162-W-AKH

Besselstraße 25 68219 Mannheim Fon: 0621/8455-315 Fax: 0621/8455-100 20.04.2021

Datum

Unterschrift des Ausstellers

# **ENERGIEAUSWEIS** für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 21.11.2013 1)

## Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer <sup>2)</sup> BW-2021-003626828

2

Primärenergiebedarf							
$\Diamond$	Dieses Gebäu 108.65 kWh/(m²a	7007.552	CO <sub>2</sub> -Emissio			nen kg/(m²a) 1)	
0 100 EnEV-Anforderungswert	200 30		500 600	700 800	) 900 >:	=1000	
EnEV-Anforderungswert Neubau (Vergleichswert)  Anforderungen gemäß EnEV  Primärenergiebedarf  Ist-Wert 108.65 kWh/(m²a) Anforderungswert 137.19 kWh/(m²a) Werfahren nach Anlage 2 Nr. 2 EnEV  Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten eingehalten Wereinfachungen nach § 9 Abs. 2 EnEV  Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) eingehalten Vereinfachungen nach Anlage 2 Nummer 2.1.4 EnEV							
Endenergiebedarf							
Energieträger	Heizung	J Warmwasser	ährlicher Endenergiebe Eingebaute Beleuchtung	edarf in kWh/(m²a) für Lüftung 5)	Kühlung einschl. Befeuchtung	Gebäude insgesamt	
Strom	34.91	0	6.88	0	0	41.79	

## Endenergiebedarf Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

0kWh/(m2\*a)

Endenergiebedarf Strom [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

41.79kWh/(m2\*a)

### Angaben zum EEWärmeG

6)

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme-und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art:

Deckungsanteil:

### Ersatzmaßnahmen 7

7)

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach §7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

Die nach §7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten

Verschärfter Anforderungswert

Primärenergiebedarf:

137.19 kWh/m2\*a)

Die in Verbindung mit §8 EEWärmeG um % verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert

Primärenergiebedarf:

kWh/m²\*a)

### Gebäudezonen

Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]	
1	Büroräume	645.52	66.2	
2	Sozialräume	44.31	4.5	
3	Treppenhaus	46.74	4.8	
4	WohnenLobby	104.67	10.7	
5	Flurbereich	133.88	13.7	
6				
	weitere Zonen in Anlage			

# Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energie -verbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche

<sup>1)</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises 2) siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises 3) freiwillige Angabe

# ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 21.11.2013 1)

### Registriemummer 2) Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes 3 BW-2021-003626828 Endenergieverbrauch 0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 >=1000 ☐ Warmwasser enthalten 0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 >=1000 Der Wert enthält den Stromverbrauch für Zusatzheizung Warmwasser Lüftung eingebaute Beleuchtung Kühlung Sonstiges: Verbrauchserfassung Zeitraum Primär-Anteil Anteil Energie-Energieträger 3) Energieverbrauch energie-Warmwasser Heizung Klimaverbrauch von bis faktor [kWh] [kWh] [kWh] faktor Strom [kWh] Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes kWh/(m2\*a)

# Gebäudenutzung

Gebäudekategorie/ Nutzung	Flächenanteil	Vergleichsw Heizung und Warmwasser	verte <sup>3)</sup> Strom
	%		
	%		
	%		

# Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens von den angegebenen Kennwerten ab.

# ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 21.11.2013 1)

Empfehlungen des Ausstellers  Registriemummer 2)  BW-2021-003626828				4			
<u>0</u> 18							
		kostengünstigen Modernis					
		tigen Verbesserung der Energieeffizienz	sind	möglich möglich	n  nicht	möglich	
Empf	ohlene Modernisierungs	smaßnahmen					
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel- maß- nahme	(freiwillig geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowatt- stunde Endenergie	
0					0	0	
0					0	0	
0					0	0	
0					0	0	
0					0	0	
0					0	0	
0					0	0	
0					0	0	
0					0	0	
0		8		П	0	0	
weitere Empfehlungen auf gesondertem Blatt							
Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind nur kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.							
Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei/unter:							

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)

# **ENERGIEAUSWEIS** für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 21.11.2013 1)

### Erläuterungen

5

#### Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Nichtwohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 7 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

#### Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

#### Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

### Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die so genannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z. B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieneffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen der EnEV an, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Energienusweises galt. Sie sind im Fall eines Neubaus oder einer Modernisierung des Gebäudes, die nach den Vorgaben des § 9 Absatz 1 Satz 2 EnEV durchgeführt wird, einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie zur Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO2-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Der Endwert der Skala zum Primärenergiebedarf beträgt, auf die Zehnerstelle gerundet, das Dreifache des Vergleichswerts "EnEV Anforderungswert modernisierter Altbau" (140 % des "EnEV Anforderungswerts Neubau").

### Wärmeschutz - Seite 2

Die EnEV stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

### Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

### Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebaute Beleuchtung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

### Angaben zum EEWärmeG - Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

#### Endenergieverbrauch - Seite 3

Die Angaben zum Endenergieverbrauch von Wärme und Strom werden für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heizkosten bzw. der Abrechnungen von Energielieferanten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Nutzeinheiten zugrunde gelegt. Die so ermittelten Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach der EnEV. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Die Angaben zum Endenergieverbrauch geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Endenergieverbrauch ab.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Ob und inwieweit derartige Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Endwerte der beiden Skalen zum Endenergieverbrauch betragen, auf die Zehnerstelle gerundet, das Doppelte des jeweiligen Vergleichswerts.

### Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch für Wärme und Strom hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.